



*Schweizerisches Sanitätskorps  
Regionalgruppe St. Gallen*

## Vereinsstatuten

---

### 1. Allgemeines und Zweck

(Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf Frauen und Männer)

- 1.1 Das Schweizerische Sanitätskorps Regionalgruppe St. Gallen (SSK St. Gallen) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz an der jeweiligen Domiziladresse des Präsidenten. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Stadt St. Gallen und Umgebung. Gründungsdatum ist der 13. Januar 1995.
- 1.2 Der politisch und konfessionell neutrale Verein ist Kollektivmitglied des Schweizerischen Sanitätskorps und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- 1.3 Der Verein
  - bezweckt die Aus- und Weiterbildung breiter Bevölkerungskreise in Not- und Erster Hilfe bei Unfällen und Krankheiten sowie in der Gesundheitsvorsorge.
  - fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, sowie anderer neben- oder vollamtlichen im Sanitäts- und Rettungswesen tätiger Personen.
  - leistet Sanitätsdienst an Veranstaltungen.

### 2. Mitgliedschaft

2.1. Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

2.2 **Aktivmitglieder** sind Einzelpersonen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen, sich insbesondere regelmässig weiterbilden und jährlich an mindestens vier Monatsübungen teilnehmen. Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Für Unfallfolgen von Mitgliedern während eines Einsatzes für das SSK St. Gallen haftet der Verein nicht. Jedes Mitglied ist für einen eigenen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

- 2.3 **Passivmitglieder und Gönner** sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 2.4 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder dessen Zielsetzungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragsleistung befreit, aber weiterhin stimmberechtigt.
- 2.5 Über **Aufnahmen** von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden. Rekursinstanz ist die Hauptversammlung.
- 2.6 **Austritte** sind jederzeit möglich. Sie erfolgen schriftlich an den Präsidenten.
- 2.7 **Ausschluss:** Mitglieder, deren Verhalten mit den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht oder seinem Ansehen abträglich erscheint, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser muss seinen Entscheid nicht begründen. Im weiteren können Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen oder die Statuten in grober Weise verletzen, ausgeschlossen werden.

### 3. Organisation

- 3.1 Die **Organe** des Vereins sind
- die Hauptversammlung (HV)
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle
- 3.2 Oberstes Organ des Vereins ist die **Hauptversammlung**, die in der Regel einmal jährlich vor dem 1. April zusammentritt.
- 3.3 **Ausserordentliche Hauptversammlungen** können einberufen werden durch
- den Vorstand auf eigenen Beschluss
  - auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder
  - auf Verlangen der Revisionsstelle
- 3.4 **Stimmberechtigt** sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Kumulation ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit **Mehrheit der Stimmen** der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmsweise kann die Hauptversammlung ihre Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sinngemäss fassen.

Die **Einladung** zur Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen oder auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Die Versammlung behandelt normalerweise folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten HV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)
- Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Periodische Wahlen von Präsident, Vorstand, Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder, sofern deren Behandlung nicht anderen Organen zusteht.

3.6 Über Anträge von Mitgliedern kann nur beschlossen werden, sofern sie mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht wurden und ordentlich traktandiert sind.

3.7 Der **Vorstand** besteht aus maximal 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Präsident wird direkt von der HV gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der von der HV gefassten Vereinsbeschlüsse, die Durchführung der Aktivitäten und Veranstaltungen während des Vereinsjahres sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung. Dazu kann er Reglemente erlassen. Er ist zuständig für alle nicht einem anderen Organ übertragenen Aufgaben. Der Vorstand kann Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Namen des SSK St. Gallen an Dritte delegieren.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

3.8 Die **Revisionsstelle** besteht aus mindestens zwei vereinsinternen oder externen Personen und wird von der HV jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet der HV schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

## 4. Mittel

4.1 Einnahmequellen sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, das Entgelt für Leistungen gegenüber Dritten, Spenden, Sammelaktionen sowie weitere Zuwendungen.

4.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Statutenrevision

Mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten können die Statuten von der Hauptversammlung revidiert werden.

## 6. Auflösung des Vereins

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit **zwei Dritteln** der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 6.2 Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt, welche durch die HV bestimmt wird.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Bei Streitigkeiten, die vereinsintern nicht gelöst werden können, ist der Zentralvorstand SSK zu ersuchen. Bleibt der Vermittlungsversuch ohne Erfolg, wird das Schiedsgerichtsverfahren des SSK eingeleitet.
- 7.2 Diese Statuten wurden durch den Vereinsvorstand und den Zentralvorstand SSK sowie anschliessend von der Hauptversammlung am 20.3.2009 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom Februar 2005.

St. Gallen, 20. März 2009 GW

**Präsidentin:**

**Kassierin:**

Daniela Weilenmann

Gabriela Wetter

Übersicht Statutenrevisionen:

November 1994: Gründungsstatuten

Februar 2002: 1. Revision

Februar 2005: 2. Revision

20. März 2009: 3. Revision